

BO

NR. 1040

02.06.2020

## **AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN** der HS Bochum

1. Bekanntmachung einer Entscheidung des AstA der Hochschule Bochum auf Grundlage der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung  
hier: Verschiebung der Wahlen 2020 zu den Gremien der studentischen Selbstverwaltung (Studierendenparlament und Fachschaftsvertretungen)

Seite 3

## **Bekanntmachung einer Entscheidung des AStA der Hochschule Bochum auf Grundlage der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung**

**hier: Verschiebung der Wahlen 2020  
zu den Gremien der studentischen Selbstverwaltung  
(Studierendenparlament und Fachschaftsvertretungen)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 17. April 2020, die zuletzt durch die Erste Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 15. Mai 2020 geändert worden ist (GV. NRW. S. 339d), hat der Allgemeine Studierendenausschuss der Hochschule Bochum folgende Entscheidung getroffen:

**Die Wahlen zu den Gremien der Studentischen Selbstverwaltung (Studierendenparlament und Fachschaftsvertretungen), die gemäß § 1 Abs. 2 der Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule Bochum (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 770) spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn des Sommersemesters 2020 stattfinden sollten, werden auf den 28. Oktober 2020 verschoben.**

Sollte eine Wahl Ende Oktober noch nicht möglich sein, wird der 25. November 2020 als alternativer Ersatztermin in Betracht gezogen. Über eine entsprechende erneute Verschiebung wird der AStA zu gegebener Zeit entscheiden.

Hinweise:

- Die Mitglieder der Gremien, deren Wahl verschoben wurde, üben ihre Funktionen in den Gremien weiter bis zum erstmaligen Zusammentritt des neu gewählten Gremiums aus, vgl. § 4 Abs. 2 S. 1 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung.
- Das Ende der Amtszeit der neu gewählten Mitglieder des Gremiums bestimmt sich so, als ob das Mitglied sein Amt zu dem Zeitpunkt angetreten hätte, der für die Wahl gegolten hätte, wenn diese nicht verschoben worden wäre (d.h., dass sich die Amtszeit faktisch bis zu den wieder planmäßig am Anfang des Sommersemesters 2021 stattfindenden Wahlen verkürzt), vgl. § 4 Abs. 2 S. 2 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung.

Im Auftrag

gez. *Spreen*

(Spreen)